

People and Organisation Newsflash



COVID-19 Update: Eine vorübergehende Änderung des Tätigkeitsortes oder Änderung der Arbeitszeit hat keine Auswirkungen auf das anwendbare Sozialversicherungsrecht innerhalb der EU / EWR, CH und UK

Die bereits im Newsflash - Ausgabe 5, März 2020 geteilte Rechtsauffassung zur Festlegung des anzuwendenden Rechts wurde nun seitens des GKV Spitzenverbandes bestätigt.

Eine vorübergehende Tätigkeit von Grenzgängern von zu Hause führt zu keinen Rechtsänderungen im Bereich der Sozialen Sicherheit

Trotz des in der EU geltenden Territorialitätsprinzips tritt in den Fällen, in denen zur Vermeidung einer COVID-19 Ausbreitung zeitlich befristet eine Tätigkeit aus dem Home Office ausgeübt wird, keine Rechtsänderung ein.

Darüber hinaus führt die Tätigkeit nicht dazu, dass die EU Regelungen zur Mehrstaatenbeschäftigung Anwendung finden, da gerade nicht von einer gewöhnlichen Tätigkeit in zwei Staaten auszugehen ist.

Sollte der Wohnstaat eine A1 Bescheinigung als Nachweis über das anzuwendende Sozialversicherungsrecht ausdrücklich anfordern, könnte diese nach Artikel 12 Abs. 1 VO (EG) 883/2004 ausgestellt werden.

A1 Bescheinigungen für sogenannte „Multi-State-Worker“ bei vorübergehend veränderter Arbeitszeit bzw. dem Arbeitsort (Home Office) bleiben bestehen

Sofern bereits ein A1 als Mehrstaatenbeschäftigter gemäß Art. 13 VO 883/2004 vorliegt, gilt die Feststellung über das anwendbare Sozialversicherungsrecht unverändert fort. Ausgestellte A1 Bescheinigungen behalten ihre Gültigkeit auch bei einer vorübergehend geänderten Verteilung der Arbeitszeit (z.B. vermehrter Arbeit im Home Office).

Unterbrechungen von weniger als 2 Monaten führen nicht zu einer Änderung der Rechtslage

Der GKV-Spitzenverband bestätigt die weitere Gültigkeit ausgestellter A1 Bescheinigungen für den Fall einer Unterbrechung von nicht länger als 2 Monaten (Achtung: Regelungen im Verhältnis zu Staaten mit einem bilateralen Abkommen über Soziale Sicherheit (z.B. China, Indien oder USA) können einen längeren Zeitraum vorsehen). Diese Ausführungen gelten, sofern sich das Enddatum des Einsatzes nicht verlängert. Sie gelten gleichermaßen auch für den Abschluss von Ausnahmereinbarungen nach Artikel 16 EG (VO) 883/2004.

Take Away

- Vorübergehende Maßnahmen der COVID-19 Eindämmung führen regelmäßig nicht zu einer Änderung des anzuwendenden Sozialversicherungsrechts.
- Sollte im Einzelfall Unsicherheit über die bestehende Rechtslage bestehen, sprechen Sie uns bitte an, damit wir gemeinsam eine rechtssichere Lösung finden.

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Pascal Lomb
Tel.: +49 69 9585-1235
pascal.lomb@pwc.com

Sabrina Jäger
Tel.: +49 89 5790-5486
sabrina.jaeger@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter steht Ihnen unser Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Heike Hollwedel
Tel.: +49 (0)89 5790 6130
heike.hollwedel@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an: SUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM.

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an: UNSUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© März 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.